Sozialistische Jugend Deutschlands –
Die Falken

Bezirksverband Weser-Ems

SATZUNG

der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken
Bezirksverband Weser-Ems

zuletzt geändert am 12.03.2023 in Osnabrück

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken

Bezirksverband Weser-Ems

Vorwort

Wir sind Falken!

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und jungen Menschen in der Tradition der Arbeiter*innenjugendbewegung. Wir schaffen den Raum, in dem Kinder ihre vielseitigen Fähigkeiten und Interessen entdecken und entwickeln können. Unser pädagogisches Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Umwelt selbstbewusst wahrzunehmen und zu verändern. Unser politisches Ziel ist eine Gesellschaft, in der die Idee von Freiheit, Gleichheit und Solidarität das Leben der Menschen prägt.

Bei uns verbringen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit und machen gemeinsam mit anderen Politik für sich selbst. Politik hat etwas mit uns zu tun, mit unseren Interessen und Bedürfnissen. Wir Falken wehren uns gegen Bevormundung, Intoleranz und gegen menschenverachtende Parolen und Politik. Wir treten ein für mehr Demokratie, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und eine grundlegende Veränderung der bestehenden Gesellschaft.

Wir nehmen unsere Interessen selbst in die Hand, schaffen uns die Möglichkeiten, selbst zu bestimmen, was wir tun und setzen uns gemeinsam mit rot(z)frechen Ideen für das ein, was wir wollen, zusammen die Welt verändern. Wir sind aktiv, überall dort, wo es gegen Ausbeutung und Unterdrückung, Rassismus und Sexismus geht, für ein schönes Leben für Alle. Und was wir denken, träumen, hoffen, versuchen wir schon heute zu leben. Bei uns wird niemand ausgeschlossen, denn die Grenzen verlaufen nicht zwischen den Völkern, sondern zwischen Oben und Unten. Für uns hat internationale Solidarität viele Gesichter, mit anderen Menschen zusammenkommen, zusammenleben, sich verstehen lernen, unterstützen.

Wir nennen unsere Vorstellung einer demokratischen, gerechten und solidarischen Welt SOZIALISMUS.

Argumente nehmen wir an, Vorurteile schmettern wir ab. Nur wer über Zusammenhänge Bescheid weiß – in Politik, Alltag und Wirtschaft – kann sich richtig wehren. Wir Falken kämpfen heute schon für unsere Zukunft! Gemeinsam für eine bessere Welt, für Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit, ohne Ausbeutung von Menschen durch Menschen.

Freundschaft!

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken

Bezirksverband Weser-Ems

Satzung

Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken Bezirksverband Weser Ems

§ 1 Name und Sitz

1. Wir sind die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD – Die Falken), Bezirksverband Weser Ems.
2. Unser Organisationsgebiet ist der ehemalige Regierungsbezirk Weser Ems im Bundesland Niedersachsen. Sitz des Bezirksverbandes ist Oldenburg.
3. Unser Zeichen ist der rote Falke. Unser Gruß ist "Freundschaft".

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Zweck der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken ist es, die Bildung und Erziehung junger Menschen zu fördern. Unsere Erziehungsziele sind Gemeinschaftlichkeit, Demokratie, Frieden und Internationalismus. Der Verband will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.
2. Die Arbeit des Bezirksverbandes vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen unter anderem durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
   - außerschulische, politische Jugendbildung
   - Jugendarbeit in Sport und Spiel
   - arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
   - internationale Jugendarbeit
   - Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
   - Jugendberatung und Elternarbeit
   - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, den Parlamenten, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.

3. Der Bezirksverband ist unabhängiger, selbstbestimmter Teil des Bundesverbandes der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken.
4. Der Bezirksverband ist die Gemeinschaft der Ortsverbände im Organisationsgebiet. Der Bezirksverband fördert die Bildung, den Aufbau und die Arbeit der Ortsverbände im Organisationsgebiet. Der Bezirksverband unterstützt und vertritt die Ortsverbände gegenüber Behörden und Organisationen auf Bezirks- und Landesebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Menschen, gleich welchen Geschlechts, welcher Abstammung, Nationalität oder Glaubensrichtung können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf seinen Antrag durch die jeweils zuständige Gliederung das Mitgliedsbuch ausgehändigt wurde und das den Rechten und Pflichten nachkommt.
2. Wahlrecht:
   1. das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 12. Lebensjahr (11 Jahre).
   2. das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe der Gliederungen ab Ortsverband beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre).
3. Die Mitgliedschaft endet
   1. durch Austritt
   2. durch Ausschluss aus dem Verband.

   Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, kann entsprechend dem Verbandsordnungsverfahren des Bundesverbandes der SJD - Die Falken vorgegangen werden.

§ 4 Beitragsleistung

1. Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch tätige und finanzielle Leistungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Anteil, der davon an den Bundesverband abzuführen ist sowie der Mindestanteil, der bei der erhebenden Gliederung verbleibt, werden gemeinsam von der Bundeskonferenz festgelegt.
2. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

3. Näheres zur Frage der Beiträge wird durch die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung geregelt.
4. Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen allein berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verband.

§ 5 Gliederungen

1. Gliederungen des Bezirksverband sind die Ortsverbände. Die Ortsverbände fassen in ihrem Gebiet wirkende Mitglieder zusammen. Ihr Gebiet soll weitgehend den regionalen Gliederungen des Bezirkes Weser Ems entsprechen.
2. Die Anerkennung als Ortsverband im Sinne dieser Satzung, sowie die Umbildung von Ortsverbänden, bedürfen der Zustimmung der Bezirkskonferenz. Zur Anerkennung als Ortsverband sind mindestens 3 Mitglieder und eine Satzung nachzuweisen.
3. Die Ortsverbände regeln ihre Angelegenheiten selber, entsprechend der Satzungen und Beschlüsse der Ortsverbände und des Bezirksverbandes.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. die Bezirkskonferenz
2. der Bezirksvorstand
3. die Bezirkskontrollkommission.

§ 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.
2. Die Bezirkskonferenz ist zuständig für das:
   - Festlegen der Grundsätze der Arbeit des Bezirksverbandes
   - Ändern dieser Satzung
   - Beschlussfassen über vorliegende Anträge
   - Festlegen des Anteiles der finanziellen Beiträge für den Bezirksverband

- Entgegennehmen und das Bestätigen des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes
- Entgegennehmen des Berichtes der Bezirkskontrollkommission und Entlasten des Bezirksvorstandes
- Wählen der Mitglieder des Bezirksvorstandes
- Wählen der Mitglieder der Bezirkskontrollkommission
- Wählen von Delegierten und Vertreter*innen gegenüber dem Bundesverband und anderen Organisationen
- Beschlussfassen über die Auflösung des Bezirksverbandes
- das Bestätigen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Bezirksverbandes

3. Die Bezirkskonferenz besteht aus einer vorher vom Bezirksvorstand fest bestimmten Anzahl von stimmberechtigten Delegierten. Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Ortsverbände erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren, entsprechend der Beitragsleistungen der Ortsverbände. Alle Ortsverbände erhalten zwei Grundmandate.
4. Bei der Verteilung der Mandate werden die Beitragsleistungen zugrunde gelegt, die in dem letzten, dem Konferenzjahr vorausgegangenen Kalenderjahr an den Bezirksverband abgeführt worden sind. Der endgültige Abrechnungstermin für das jeweils abgelaufene Jahr ist der 15. Januar des darauf folgenden Jahres.
5. Die ordentliche Bezirkskonferenz wird einmal jährlich vom Bezirksvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Bezirkskonferenz muss mindestens eine Frist von 6 Wochen liegen. Anträge zur Bezirkskonferenz sind mindestens 3 Wochen vor Konferenzbeginn dem Bezirksvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Bezirksvorstandes und der Bezirkskontrollkommission, mindestens 2 Wochen vor Konferenzbeginn den Ortsverbänden bekannt zu geben.
6. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz muss der Bezirksvorstand,
   1. auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Bezirksvorstandes oder
   2. auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Bezirkskontrollkommission oder
   3. auf Antrag von zwei Fünfteln der Ortsverbände

   unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

   Zwischen Einberufung und Zusammentritt der außerordentlichen Bezirkskonferenz müssen mindestens 4 Wochen und dürfen höchstens 6 Wochen liegen. Für die außer-

ordentliche Bezirkskonferenz verringern sich die Antragsfristen um die Hälfte. Mit Ausnahme der Neuwahl des Bezirksvorstandes und der Bezirkskontrollkommission hat die außerordentliche Bezirkskonferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Bezirkskonferenz. Die außerordentliche Bezirkskonferenz kann sich mit Zweidrittelmehrheit in eine ordentliche umwandeln.

7. Antragsberechtigt sind die Ortsverbände und die Organe des Bezirksverbandes. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Bezirkskonferenz gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
8. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie die Mitglieder der Bundeskontrollkommission können mit beratender Stimme an der Bezirkskonferenz teilnehmen.

§ 8 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht:
   a) aus dem*der Bezirksvorsitzenden
   b) aus dem*der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für den SJ-Ring (Sozialistische Jugend)
   c) aus dem*der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für den F-Ring (Falkenring)
   d) aus Fachreferent*innen, deren Zahl und Aufgabengebiete auf der Bezirkskonferenz festgelegt werden.

   Dabei muss ein Platz aus dem*der Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für eine Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person reserviert werden. Wird die Quote bei den durch die Bezirkskonferenz zu wählenden Organen nicht erreicht, bleibt der vorgesehene Platz bis zur nächsten Bezirkskonferenz unbesetzt.
2. Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes ist für die Zeit seines Wirkens im Bezirksvorstand der Bezirkskonferenz berichtspflichtig. Diese Berichtspflicht kann der Bezirksvorstand als Gemeinschaft erfüllen.
3. Der Bezirksvorstand soll seine Beschlüsse nach ausführlicher Meinungsbildung im Bezirksverband einstimmig fassen. Kommt es zu keinem Konsens, so ist abzustimmen.
4. Über die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind Niederschriften anzulegen, die allen Mitgliedern des Bezirksverbandes zugänglich sind. Er tagt mindestens 6 mal im Jahr.

5. Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
   - das Führen des Bezirksverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Bezirkskonferenz,
   - Weiterentwickeln der theoretischen und praktischen Grundlagen der Arbeit,
   - Aufstellen eines Haushaltsplanes,
   - Führen der Geschäfte,
   - Einberufen der Bezirkskonferenzen.
6. Die*Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Die*Der Bezirksvorsitzende ist Treuhänder*in des gesamten Bezirksverbandsvermögen und ermächtigt, alle dem Bezirksverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.
7. Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse der Bezirkskonferenz gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Gliederungen des Bezirksverbandes zu prüfen und zu deren Zusammenkünften beratende Vertreter*innen zu entsenden. Der Bezirksvorstand hat gegenüber den Gliederungen die Pflicht zur umfassenden und zeitnahen Information.
8. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, zu den von der Bezirkskontrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen.

§ 9 Bezirkskontrollkommission

1. Die Bezirkskontrollkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Beschäftigte beim Bezirksverband oder den ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht Mitglied der Bezirkskontrollkommission sein. Die Mitglieder der Bezirkskontrollkommission wählen aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
2. Die Bezirkskontrollkommission hat über die Einhaltung dieser Satzung und über die Durchführung der von der Bezirkskonferenz, sowie vom Bezirksvorstand gefassten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
3. Die Bezirkskontrollkommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren. Organe und Gliederungen des Bezirksverbandes sind der Bezirkskontrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.
4. Auf Antrag der Bezirkskontrollkommission oder des Bezirksvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

5. Die Bezirkskontrollkommission ist verpflichtet, zu den von den Mitgliedern aufgeworfenen Fragen zu Satzungsinterpretationen oder Verbandsordnungsverfahren, welche in schriftlicher Form vorliegen müssen, ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Alle Gremien des Bezirksverbandes sind verpflichtet, zu den von der Bezirkskontrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen. Die Bezirkskontrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Bezirksvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die Betroffenen zu unterrichten.

§ 10 Vermögen und Inventar

1. Alle Gegenstände und Rechte, die für den Bezirksverband und seine Gliederungen erworben werden, sind Eigentum des Bezirksverbandes. Die Bezirksgliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.
2. Alle Gliederungen des Bezirksverbandes sind dem Bezirksvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.
3. Bei Auflösung des Bezirksverbandes fällt das Verfügungsrecht der nächst höheren Gliederung zu.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Schlussbemerkungen

1. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegungen der Satzung des Bezirksverbandes oder der Satzungen der Ortsverbände, ist die Bezirkskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor der Bezirkskonferenz angefochten werden.

2. Diese Satzung kann nur auf einer Bezirkskonferenz unter Wahrung aller Formen und Fristen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

§ 13 Selbstauflösung

1. Die Selbstauflösung kann nur auf einer Bezirkskonferenz unter Wahrung aller Formen und Fristen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fallen das Vermögen und das Inventar des Bezirksverbandes Weser-Ems an den Landesverband der SJD – Die Falken Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Für den Fall das dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an den Bundesverband der SJD – Die Falken in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlossen auf der Bezirkskonferenz
am 27. Februar 1977 in Georgsmarienhütte

Zuletzt geändert auf der Bezirkskonferenz
am 12. März 2023 in Osnabrück

Dem Morgenrot entgegen

Heinrich Arnulf Eildermann / Andreas Hofer 1907

Dem Morgenrot entgegen, Ihr Kampfgenossen all!
Bald siegt ihr allerwegen, bald weicht der Feinde Wall!
Mit Macht heran und haltet Schritt! Arbeiterjugend? Will sie mit?

Refrain 2x:
Wir sind die junge Garde des Proletariats!

Wir haben selbst erfahren der Arbeit Frongewalt
in düstren Kinderjahren und wurden früh schon alt.
Sie hat an unserm Fuß geklirrt, die Kette, die nur schwerer wird.

Die Arbeit kann uns lehren und lehrte uns die Kraft,
den Reichtum zu vermehren, der unsre Armut schafft.
Nun wird die Kraft, von uns erkannt, die starke Waffe unsrer Hand!

2x **Schlag zu du junge Garde des Proletariats!**

Wir reichen euch die Hände, Genossen all, zum Bund!
Des Kampfes sei kein Ende, eh' nicht im weiten Rund
der Arbeit freies Volk gesiegt und jeder Feind am Boden liegt.

2x **Vorwärts, du junge Garde des Proletariats!**

Dem Morgenrot entgegen ist das erste Lied der heranwachsenden Arbeiterjugendbewegung anfang diesen Jahrhunderts. Der Lehrer und Funktionär der Sozialdemokratischen Partei, Heinrich Arnulf Eildermann, schrieb es unter dem Titel Lied der Jugend . Er folgte damit dem Aufruf Karl Liebknechts, der zu der damaligen Zeit zuständig für Jugendfragen im Vorstand der Sozialdemokratischen Partei war und der entgegen dem allgemeinen „Eia popeia“ kämpferische Lieder für die Jugend forderte. Publiziert wurde das Lied erstmals 1910 in der Zeitschrift „Arbeiter-Jugend“.

Sozialistische Jugend Deutschlands –
Die Falken

Bezirksverband Weser-Ems

Sozialistische Jugend
Deutschlands –
Die Falken

Bezirksverband Weser-Ems

Donnerschweer Str. 240
26123 Oldenburg

fon 0441 / 381180
fax 0441 / 381154
mail info@falken-weserems.de
web www.falken-weserems.de